



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 42 / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 20. Oktober 2021

Amtssigniert. SID2021101127623
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 336 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 337 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 7. Oktober 2021 mit welcher auf der B 175 Wildbichler Straße, der B172 Walchseestraße sowie der L 209 Erler Straße Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von

mehr als 7,5 t im Bereich der Gemeinden Kufstein, Ebbs, Niederndorf und Erl erlassen werden

Nr. 338 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 339 Kundmachung über weitere Prüfungstermine für Ski-, Snowboard- und Langlauflehrerprüfungen

Nr. 336 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Sachgebiet Brücken- und Tunnelbau;** Technische/ Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung (Projekt- bzw. Oberbauleitung für Brücken- und Tunnelbauprojekte, Erstellung von einfachen Statiken im Rahmen der Begutachtung von Sondertransporten, Erstellung von Absteck-, Schal- und Bewehrungsplänen für Brücken und Stützmauern), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.989,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 24. Oktober 2021 (OrgP-70-2021/222).
- **Baubezirksamt Reutte;** Handwerkliche Fachkraft (Winterdienst, Beton- und Schalarbeiten, Holzarbeiten und Grünflächenpflege, Sämtliche Straßenerhaltungsarbeiten), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.226,30 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 25. Oktober 2021 (OrgP-70-2021/170).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 14. Oktober 2021

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

Nr. 337 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-VK-STVO-184/1-2019

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 7. Oktober 2021 mit welcher auf der B 175 Wildbichler Straße, der B172 Walchseestraße sowie der L 209 Erler Straße Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t im Bereich der Gemeinden Kufstein, Ebbs, Niederndorf und Erl erlassen werden

Gemäß §43 Abs.1 lit. b Z.1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr.159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.INr.154/2021, verordnet die Bezirkshauptmannschaft Kufstein wie folgt:

§ 1

Auf der B 175 Wildbichler Straße ist von Straßenkilometer 1,6 – 90 m bis Straßenkilometer 15,755-15 m (Bereich Staatsgrenze zu Deutschland) das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in beiden Richtungen verboten.

§ 2

Auf der B 172 Walchseestraße ist von Straßenkilometer 18,8 +17 m bis Straßenkilometer 22,2 + 145 m (Nähe Staatsgrenze zu Deutschland) das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in beiden Richtungen verboten.

§ 3

Von Verbot gemäß § 1 und 2 sind ausgenommen:

a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschlepp-

dienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen;

b) Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung;

c) behördlich angeordneter Umleitungsverkehr;

d) Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr betreffend die Gemeindegebiete von Ebbs, Erl, Niederndorf, Niederndorferberg, Rettenschöss, Walchsee, Kirchdorf, Kössen, Schwendt und Waidring.

§ 4

Auf der L 209 Erler Straße ist von Straßenkilometer 0,0 + 65 m bis Straßenkilometer 6,827 (Bereich Staatsgrenze zu Deutschland) das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in beiden Richtungen verboten.

§ 5

Von Verbot gemäß § 4 sind ausgenommen:

a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen;

b) Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung;

c) Fahrten mit Fahrzeugen im Ziel – oder Quellverkehr betreffend das Gemeindegebiet von Erl;

d) behördlich angeordneter Umleitungsverkehr;

§ 3

Diese Verordnung wird mit dem Tag der Freigabe zur Abfrage im Boten für Tirol Zahl 42/2021 (www.tirol.gv.at/buergerservice/bote-fuer-tirol/) kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Zusätzlich ist der Inhalt der Verordnung durch Anbringung von Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 7a sowie Zusatztafeln mit dem Hinweis auf die Auffindungsstelle im Boten für Tirol an den unter §§ 1, 2 und 4 festgelegten Standorten (jeweiliger Beginn des Verbotsbereiches) kundzumachen.

Gleichzeitig treten die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 19. Juni 1991, Zahl IA-1612/15-1991, deren Ergänzung mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 13. März 2000, Zahl IVb-A-273/5-2000 sowie Zahl KU-VK-STVO-169/1-2019 vom 16. Juli 2019 außer Kraft.

Kufstein, 7. Oktober 2021

Für den Bezirkshauptmann: Kurz

Nr. 338 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/425-2021

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Last Night in Soho“, (01:57:27 hh:mm:ss);

„Red Rocket“, (02:10:34 hh:mm:ss).

Innsbruck, 11. Oktober 2021

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 339 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Prüfungskommissionen für Schi-, Snowboard-
und Langlauflehrerprüfungen

KUNDMACHUNG

über Prüfungstermine

Für die Wintersaison 2021/22 werden folgende weitere Prüfungstermine und Orte festgelegt:

1. Schilehrer-Anwärterprüfungen:

8. Dezember 2021 Kitzbühel

4. Februar 2021 Fieberbrunn

2. Snowboardlehrer-Anwärterprüfungen:

4. Februar 2021 Fieberbrunn

Zu den Anwärterprüfungen sind Personen zugelassen, die das 16. Lebensjahr vollendet und an einem entsprechenden vom Tiroler Schilehrerverband durchgeführten Ausbildungslehrgang teilgenommen haben.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen müssen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission, eingelangt sein. Der Tiroler Schilehrerverband nimmt die Anmeldungen entgegen und erteilt weitere Auskünfte zu den Ausbildungslehrgängen (Tiroler Schilehrerverband, Anichstraße 29, 6020 Innsbruck, Telefon: +43/512/586070; Fax: +43/512/58607015; E-Mail: info@tiroler-skischule.at).

Innsbruck, 12. Oktober 2021

Für die Prüfungskommissionen

Der Vorsitzende: Dr. Höbenreich

Erscheinungsort Innsbruck Österreichische Post AG
Verlagspostamt 6020 Innsbruck Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck